

Gemeinde Bergtheim

Schutz- und Hygienekonzept für die Willi-Sauer-Halle in Bergtheim sowie der gemeindlichen Sportplätze/Hart- und Freizeitplätze



Gültig ab dem 25.05.2021

Stand: 25.05.2021

Wir unterrichten die Nutzer wie folgt über die Auflagen zur Durchführung des Trainings- und Sportbetriebes in Übereinstimmung mit dem Rahmenhygienekonzept Sport aus dem Bayerischen Ministerialblatt – Veröffentlichung vom 6. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996. Falls dieses Konzept durch ein aktuelleres Rahmenhygienekonzept Sport ersetzt wird, so gilt dieses neue Konzept. Das Rahmenhygienekonzept gilt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breitensport im Sinne von § 10 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg für weitere Öffnungsschritte (Az. FB 13-530-BayIfSMV-2021/17) vom 19.05.2021 sowie vom 20.05.2021 (Az.: FB 13-530-BayIfSMV-2021/18) getroffenen Regelungen sind zu beachten und einzuhalten.

Die sportartspezifischen Regelungen und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände sind entsprechend einzuhalten. Verantwortung hierfür tragen die jeweiligen Vereine und Nutzer selbst. Einzelnen Abteilungen wird empfohlen, ggfs. Rücksprache mit Ihrer Vorstandschaft zu nehmen.

Die Willi-Sauer-Halle wird aktuell vorrangig für Sitzung kommunaler Gremien genutzt. Ebenso finden Corona-Testungen sowie Impfungen in unregelmäßigen Abständen statt. Diese Termine haben generell Vorrang vor allen Sport- und Trainingsveranstaltungen. Die Termine können online unter www.vgem-bergtheim.de/home-bergtheim/ (Freizeit/Belegungsplan Mehrzweckhalle) eingesehen werden. Bei Fragen zu Terminen steht Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim gerne unter Tel. 09367/90071-0 zur Verfügung).

Sollten Maßnahmen und Auflagen von Inzidenzwerten abhängen, sind stets die vom Robert-Koch-Institut bekanntgegebenen Werte maßgebend. Diese können auch über die Homepage des Landkreises Würzburg unter www.landkreis-wuerzburg.de eingesehen werden.

Zum Schutz unserer Bürger/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus sowie zur Eindämmung der Pandemie, sind die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

1. Organisatorisches:

- a) Mit diesem Rahmenhygienekonzept definiert die Gemeinde Bergtheim als Betreiber der Mehrzweckhalle/Willi-Sauer-Halle in Bergtheim (Oberpleichfelder Straße 10, 97241 Bergtheim), der gemeindlichen Sportplätze, Hartplätze/Freizeitplätze, die sportliche Nutzung dieser Sportstätten während der Corona-Pandemie durch die Nutzer (Vereine, Veranstalter, usw.).
- b) Auf der Grundlage dieses Rahmenhygienekonzepts erstellen die Nutzer ergänzende standort- und sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzepte unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, die auf Verlangen der Gemeinde Bergtheim und / oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen sind.

- c) Die Nutzer schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende über dieses Rahmenhygienekonzept und die ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienemaßnahmen. Die Sporttreibenden werden durch die Nutzer über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- d) Die Gemeinde Bergtheim und die Nutzer kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- e) Die Nutzer kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Die Gemeinde Bergtheim wird ergänzende stichpunktartige Kontrollen durchführen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Alle Nutzer werden angehalten, die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten einzuhalten. Dies gilt nicht, für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.
- b) Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
- c) Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen nach jeder Nutzung vom Nutzer desinfiziert werden.
- d) **Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:**
 - wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 IfSG nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 IfSG ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;
 - wenn die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 BayIfMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;
 - wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist **kontaktfreier Sport im Innenbereich** erlaubt.
 - Die Personenhöchstzahl im Innenbereich beträgt pro Hallendrittel 10 Personen. Wird die Mehrzweckhalle komplett (alle Hallendrittel zusammen) genutzt, darf die Personenhöchstzahl insgesamt 25 Personen nicht übersteigen;
 - Die Personenhöchstzahl im Bürgerforum beträgt 5 Personen;
 - Die Personenhöchstzahl in der Kegelbahn beträgt 5 Personen;

- wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist **kontaktfreier Sport und Kontaktsport unter freiem Himmel (=Außenbereich)** in Gruppen von bis zu 25 Personen zugelassen.

e) Kontaktdatenerfassung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglichen Covid-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist immer eine Kontaktdatenerfassung gemäß § 2 der 12. BayIfSMV (oder aktualisierte Verordnung) durchzuführen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzer selbst. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.

f) Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Die Sportler, Besucher etc. sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen werden.

- **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der PCR-Test darf **höchstens 48 Stunden** vor Beginn der Veranstaltung **vorgenommen** worden sein.
- **Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der Schnelltest muss **höchstens 24 Stunden** vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei **positivem Ergebnis** eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)** müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 11117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

g) Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer haben die Sporttreibenden vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Anschreiben, Infomail, etc.) Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

- h) Die Gemeinde Bergtheim stellt in den WC-Anlagen im Eingangsbereich den Sporttreibenden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit. Die geöffneten sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Teilnehmer werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
- i) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist durch die Nutzer darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- j) Sport und Bewegung sollten möglichst kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet.
- k) Die regelmäßige Unterhaltsreinigung der Gebäude erfolgt durch die Firma Amthor, auf der Grundlage des bestehenden Reinigungsvertrages. Für die Reinigung der individuell verwendeten Sport- und Trainingsgeräte ist durch die Nutzer im Rahmen des ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ein ausreichendes Reinigungskonzept zu berücksichtigen.

3. Sanitäranlagen, WC-Anlagen, Duschen, Umkleidekabinen

WC-Anlagen können generell unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und mit Nutzung einer FFP2-Maske genutzt werden. Die Duschen und Umkleidekabinen können bei einem Inzidenzwert von unter 50 unter Wahrung des Mindestabstandes genutzt werden. Bis auf den Duschvorgang selbst, ist stets eine FFP2-Maske zu tragen.

Über einem Inzidenzwert von 50 sind die Dusch- und Umkleidekabinen gesperrt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist generell zu achten. Bei Mehrplatzduschräumen gilt ebenso die Beachtung des Mindestabstands. Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, wird auf maximal 2 Personen beschränkt. Die Lüftung in den Duschräumen ist auf Dauerbetrieb gestellt, um Dampf abzuleiten und laufend Frischluft zuzuführen.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Betreten der Sportanlagen

- a) Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlagen untersagt. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
- b) Die Gemeinde Bergtheim informiert die Nutzer durch Aushänge über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser.

5. Ergänzende Auflagen für die Nutzung der Willi-Sauer-Halle

- a) Die Nutzer müssen durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen gewährleisten, dass die Abstandsregeln eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.

- b) Die Lüftungsanlage ist auf Außenluft gestellt sein. Die Dachfenster sollen in Abhängigkeit vom Wetter und den Außentemperaturen während den Trainingsaktivitäten möglichst durchgehend geöffnet sein (Querlüftung!). Die Fenster sind am Ende jeden Trainingstages vom letzten Nutzer wieder zu verschließen. Nach bzw. zwischen jeder Kurs-/ Trainingseinheit ist die Halle abhängig von der Intensität der sportartspezifischen Nutzung ausreichend zu lüften.
- c) Die Nutzer haben beim Betreten und Verlassen der Hallen sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität. Beim Zurückstellen von Sportgeräten ist ebenso eine FFP-2-Maske zu tragen. Die Sanitärbereiche dürfen nur unter Wahrung des Mindestabstandes aufgesucht werden.
- d) Der Eingang zur Willi-Sauer-Halle erfolgt über den Haupteingang an der Ostseite. Der Ausgang soll über die Westseite (direkter Ausgang in der Halle oder über den Stiefelgang) erfolgen. Beim Ein- und Ausgang zur Kegelbahn, soll möglichst Gegenverkehr vermieden werden.
- e) Ein Wettkampfbetrieb ist gestattet. Zuschauer sind im Innenbereich nicht zugelassen. Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind bis zu 250 Zuschauer auf festen Sitzplätzen zugelassen. Die Verantwortung für die Platzzuweisung, die Dokumentation etc. trägt der jeweilige Nutzer/Veranstalter.
- f) Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

Die Einhaltung des Hygienekonzeptes muss durch die Trainer/Übungsleiter oder der Vereinsführung/Abteilungsleitung gewährleistet werden und ist von diesen zu verantworten. Die Dokumentation der Teilnehmer an Trainingseinheiten sowie beim Wettkampfbetrieb ist sicherzustellen.

Bergtheim, den 25.05.2021



Konrad Schlier
Erster Bürgermeister